

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BogenSport-Verein Erlangen e.V. (BSV Erlangen e.V.) und hat seinen Sitz in Erlangen. Gründungsdatum war der 21.04.1995 und am 17.08.1995 wurde er im Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen.  
Die Registernummer lautet 21226.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - a) den Bogensport zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren,
  - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen,
  - c) die sportliche Förderung von Leistungsträgern.
2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB).

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BSV Erlangen e.V. mit Sitz in Erlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne eines nichtwirtschaftlichen Vereins gemäß BGB § 21.  
Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine satzungsfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des BSSB, der zuständigen Fachverbände, oder einer anderen Einrichtung, oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

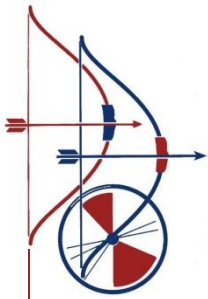
### § 4 Sportförderung im Behindertenbereich

Das Bogenschießen wird heute von Behinderten bis in den Leistungsbereich erfolgreich ausgeübt. Der BSV Erlangen e.V. will diese Schützen fördern und soweit wie möglich bis in den Leistungsbereich führen.

Zu diesem Zweck ist vom BSV Erlangen e.V. eine Behindertenabteilung eingerichtet. Die Aktivitäten des Bayrischen Leistungsstützpunktes für den Behindertensport gehören zum Förderumfang.

Ein wesentliches Ziel ist die Integration von Behinderten und nicht Behinderten in der Ausübung des gemeinsamen Bogensports.

Um den Schützen eine Teilnahme an Meisterschaften im Behindertensport zu ermöglichen, ist der BSV Erlangen e.V. Mitglied im BVS-Bayern e.V.



Schützen der Behindertenabteilung werden an den BVS-Bayern e.V. und dem BSSB gemeldet. Für die Mitgliedschaft beim BVS-Bayern e.V. sind der Behinderungsgrad des Schützen und die Vorgaben des BVS-Bayern e.V. maßgebend.

Weiter ist die Zulassungseignung vom Trainer der Behindertenabteilung zu bewerten.

Neben der sportlichen Eignung ist hier die Sicherheit im Schießbetrieb vorrangig.

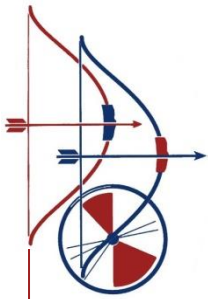
## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder,
2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
3. Passive Mitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren. Das Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder wird durch den Erziehungsberechtigten wahrgenommen.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist in besonderen Fällen berechtigt, die Aufnahme in den Verein von einem sportärztlichen Zeugnis abhängig zu machen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Austritt, der nur schriftlich oder per E-Mail zum 31.12. des Kalenderjahres zulässig und spätestens zum 30. November schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu erklären ist. Bis zu diesem Datum muss auch der Schützenausweis oder eine Verlustmeldung beim Vorstand vorliegen.
  - b) Durch Tod des Mitgliedes.
  - c) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder sonstige finanzielle Verpflichtung dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - d) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - e) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer, antisemitischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung, sowie rechts- bzw. linksradikalen Gedankenguts.



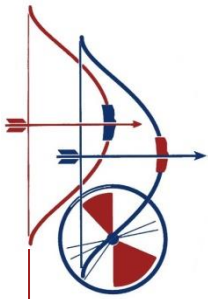
## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, mit Vorlage einer Tagesordnung, zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Genehmigung der Tagesordnung
  - b) Bericht des Vorstandes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl des Vorstandes (§ 8, Abs. 4)
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Haushaltsvoranschlag
  - g) Anträge
5. Der 1. Vorsitzende oder ein berechtigter Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, die absolute Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder / Erziehungsberechtigten erforderlich. Auch ohne Versammlung der Mitglieder / Erziehungsberechtigten ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder / Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder / Erziehungsberechtigten beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder / Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder/ Erziehungsberechtigten.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel (=20 %) der Mitglieder / Erziehungsberechtigten  
Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.



## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht entsprechend dem BGB § 26 aus:
  - - 1. Vorsitzenden
  - - 2. Vorsitzenden
  - - Schatzmeister

sowie ergänzend für besondere Geschäfte entsprechend BGB § 30 aus :

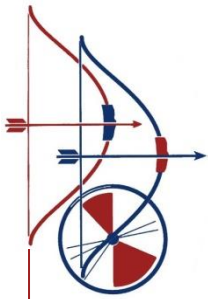
- Sportleiter
- Schriftführer
- Jugendleiter
- Platzwart bzw. Hallenwart
- Leitung der Behindertenabteilung.
- Webmaster

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

2. Der Vorstand, nach § 8 dieser Satzung, beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB § 26 sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils nur zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes, nach § 8 dieser Satzung, erfolgt alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Wahl erfolgt per Akklamation, auf besonderen Antrag per geheimer Abstimmung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern, nach § 8 dieser Satzung während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
6. Der Vorstand, nach § 8 dieser Satzung, soll mindestens viermal jährlich zusammenkommen und stimmt mit einfacher Mehrheit, der erschienen Mitglieder, ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## § 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr und Beiträge. Für besondere Leistungen können Gebühren erhoben werden, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstehenden Unkosten durch rechtliche Schritte eingezogen werden.
4. Der Beitrag soll jährlich, mindestens jedoch vierteljährlich bezahlt werden.



## § 10 Ordnungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Turnierordnungen des Vereins und der Spitzenverbände für die Mitglieder verbindlich.
3. Die unter Punkt 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 11 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an den Sportverband Erlangen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke und zwar insbesondere zur Förderung des Behindertensports zu verwenden hat.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollte ein Paragraph, ein Punkt oder ein Teil dieser Satzung unwirksam sein, betrifft diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der restlichen Satzungs-paragraphen und -punkte.

### Historie:

#### Geänderte Fassung vom 11. Jun. 1997

§4 Absatz 1 ergänzt

#### Geänderte Fassung vom 9. Jan. 2008

§1 Absatz 1 geändert

§4 bis 11 verschoben auf §5 bis 12 und Bezüge wieder hergestellt

Neuer §4 ergänzt (Sportförderung im Behindertenbereich)

#### Geänderte Fassung vom 19. Jan. 2011

§5 Absatz 5 Punkt e) ergänzt

#### Geänderte Fassung vom 18. Februar 2014

§1 Absatz 1 ergänzt

§2 Absatz 1 geändert

§4 geändert

§5 Absatz 5 Punkt a) geändert und ergänzt

§7 Absatz 3 ergänzt

§7 Absatz 4 Punkt b) gestrichen und Nummerierung angepasst

§8 Absatz 1 erweitert

#### Geänderte Fassung vom 9. Februar 2018

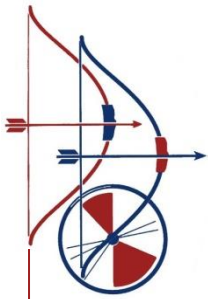
§1 Absatz 1 korrigiert

§4 geändert

§5 Absatz 1 geändert

§7 Absatz 6, 7, 8 und 9 geändert

Stand: 09. Februar 2018



# **BSV Erlangen e.V.**

*BogenSport-Verein Erlangen e.V.*

---

§8 Absatz 1 geändert und ergänzt  
Fußzeile korrigiert